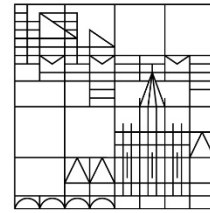


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 6/2025**

**Neunte Satzung zur Änderung der  
Zulassungs- und Immatrikulations-  
ordnung der Universität Konstanz**

**Vom 31. Januar 2025**

**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Neunte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz**

**vom 31. Januar 2025**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Dezember 2024 die nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 22/2017), zuletzt geändert am 8. August 2024 (Amtl. Bkm. 46/2024), beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 22/2017), zuletzt geändert am 8. August 2024 (Amtl. Bkm. 46/2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bescheide, die das Studium betreffen, werden soweit möglich der oder dem Studierenden elektronisch in das persönliche Benutzerkonto des Zentralen Einschreibe- und Studierendenportals (ZEuS) übermittelt (Bereitstellung auf Abruf). Die Studierenden erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch eine aus ZEuS heraus generierte E-Mail. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Benutzerkonto in ZEuS zu verwenden. Ein im Benutzerkonto bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung als bekannt gegeben.“

2. In § 4 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende neue Fassung:

„(1) Deutsche und zulassungsrechtlich gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben im Zuge der Online-Bewerbung folgende Unterlagen hochzuladen:

1. einen vollständigen Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder eines gleichwertigen ausländischen Bildungsnachweises. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfristen nach § 2 Abs. 2 und 3 noch nicht vor, ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen. Dieses vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein;
2. bei ausländischen Bildungsnachweisen haben deutsche Bewerberinnen und Bewerber die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertig-

keit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Nachweise über die für die Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren oder Aufnahmeprüfungen erforderlichen Leistungen, Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder absolvierten Tests;
4. Nachweise über abgeleistete Dienste nach dem Wehrpflicht-, Bundesfreiwilligendienst- oder Jugendfreiwilligendienstegesetz oder nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz;
5. Nachweise über die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren;
6. einen lückenlosen Nachweis über bisherige Studienzeiten;
7. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und erworbene Studienabschlüsse;
8. eine Erklärung darüber, ob im gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
9. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, ihr / sein bisheriges Studium fortzusetzen oder ein weiteres Studium aufzunehmen (Parallelstudium, § 60 Abs. 1 LHG);
10. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester bzw. bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
11. für ein Promotionsstudium ein Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
12. für eine Maßnahme, die der Vorbereitung auf die Promotion dient, eine Bestätigung über die Übernahme der Betreuung;
13. für Studiengänge im Fach Sport (1. Fachsemester) der Nachweis über die fachspezifische Studierfähigkeit (Sporteingangsprüfung) (§ 58 Abs. 5 LHG);
14. für grundständige Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts, Bachelor of Science und Erste juristische Prüfung der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG. Dieser kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angebotenen Selbsttest zur Studienorientierung ([www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de)), an fachspezifischen Orientierungstests oder an gleichwertigen Testverfahren erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Einzel- und Gruppenberatungen durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung der Hochschulen oder durch andere qualifizierte Beratungsstellen, wenn sie Inhalte und Anforderungen eines Studiums,

die mit dem Studium verbundenen Berufsmöglichkeiten sowie die persönlichen Voraussetzungen für ein Studium behandeln. Für einzelne Studiengänge können die beteiligten Fachbereiche die Teilnahme an einem bestimmten Orientierungsverfahren vorschreiben; dabei sind für begründete Fälle Ausnahmen zuzulassen. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen;

15. für grundständige Lehramtsstudiengänge (Abschluss: Bachelor of Education) der Nachweis über die Teilnahme an dem speziellen, mit dem baden-württembergischen Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen;
  16. wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben wurde, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 nachgewiesen werden;
  17. für Studiengänge, die Kenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen verlangen oder voraussetzen, der Nachweis über jeweils ausreichende Sprachkenntnisse;
  18. für englischsprachige Studiengänge der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß der jeweiligen Zulassungs- bzw. Zugangssatzung für den betreffenden Studiengang.
- (2) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Online-Bewerbung zusätzlich hochzuladen:
1. einen Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Zeugnisses;
  2. die weiteren in Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen;
  3. einen unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf;
  4. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 5.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester haben im Zuge der Studienplatzbewerbung:
1. die in Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen;
  2. ggf. die weiteren in Abs. 2 genannten Nachweise und Erklärungen
  3. Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen;
  4. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen; § 2 Abs. 12 gilt entsprechend;
  5. sonstige Nachweise, die nach der Zulassungs- oder Zugangssatzung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift für den Zugang zu dem betreffenden Studiengang erforderlich sind;

6. ggf. Nachweise über das Angewiesensein auf den angestrebten Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Abs. 2.

(4) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine Übersetzung von einer Übersetzerin oder einem Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, die oder der vereidigt und staatlich anerkannt ist.“

3. In § 5 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„(1) Die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse und die Form ihres Nachweises sind in Anhang 1 dieser Ordnung sowie gegebenenfalls in der Zulassungs- bzw. Zugangssatzung für den betreffenden Studiengang festgelegt. Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse dienen die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder ein anerkanntes Äquivalent. Die jeweils erforderliche Ebene bzw. Niveaustufe dieser Tests ergibt sich dabei aus den im Anhang 1 niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen. Kann ein Nachweis über die jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse nicht innerhalb der Bewerbungsfrist erbracht werden, so ist stattdessen die Anmeldung zu einer Sprachprüfung vorzulegen. In diesem Fall ist der Nachweis spätestens zur Immatrikulation vorzulegen, es sei denn, in einer Zulassungs- oder Zugangssatzung für den betreffenden Studiengang ist ein anderer Zeitpunkt oder eine andere Form für den Nachweis bestimmt.

(2) Als Äquivalent zur DSH und zum TestDaF werden anerkannt

- die an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung;
- der Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg;
- das „Große Deutsche Sprachdiplom“ (GDS) oder das Zertifikat C1 des Goethe-Instituts;
- das „Deutsche Sprachdiplom Zweite Stufe (DSD II)“ der Kultusministerkonferenz.
- die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2)
- TELC Deutsch C1 Hochschule.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf

des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. Ein im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Frist“ die Worte „nach § 1 Abs. 8 in ihr Benutzerkonto in ZEuS zum Abruf bereitgestellt“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 wird in Satz 2 das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. eine elektronische Meldung über den Versicherungsstatus nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) des oder der zukünftigen Studierenden durch die zuständige Krankenkasse übermittelt, oder ersatzweise eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder ein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument;“

5. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „ausgehändigt“ durch die Worte „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

6. In § 10 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Nach der Immatrikulation erhalten neue Studierende zu Beginn des Semesters einen Studierendenausweis mit persönlichem Bild in Form einer Chipkarte („Uni-Card“). Die Ausgabe erfolgt in der Regel durch postalischen Versand an die aktuell in ZEuS hinterlegte Studium-Korrespondenzanschrift. Ab Beginn der Einführungswoche eines Wintersemesters bzw. ab dem Beginn der Vorlesungszeit eines Sommersemesters erfolgt die Ausgabe in der Regel persönlich und unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht einerseits durch fristgerechte und vollständige Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes und den Beitragssatzungen des Studierendenwerks und der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Konstanz in den jeweils gültigen Fassungen sowie andererseits durch Ausräumung von vorhandenen Rückmeldehindernissen nach Absatz 4.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Erklärung bezüglich der Zahlung erst nach Ablauf dieser Fristen abgegeben, so erhebt die Universität nach frühestens einer Woche Kulanzzeit

eine Säumnisgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird nach § 4 der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.“

c) In Absatz 4 erhalten die Angaben beim zweiten und dritten Spiegelstrich folgende Fassung:

- „- die erforderlichen Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet wurden;
- nach den Bestimmungen in der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges kein Prüfungsanspruch mehr besteht;“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „unvorhergesehenes“ die Worte „oder unvorhersehbares“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Weiter“ durch die Worte „Des Weiteren“ ersetzt.

9. In § 13 Absatz 4 wird in Satz 3 am Ende in Klammern das Wort „Umwandlung“ eingefügt.

10. In § 15 wird Absatz 3 aufgehoben.

11. In § 16 Absatz 2 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

- „2. eine elektronische Meldung über den Versicherungsstatus nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) des oder der zukünftigen Studierenden durch die zuständige Krankenkasse übermittelt, oder ersatzweise eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder ein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument,“

12. § 21 erhält folgende Fassung:

### **„§ 21 Mitteilungspflichten**

(1) Die Studierenden haben der Abteilung Studium und Lehre unverzüglich mitzuteilen:

- 1. die Änderung des Vor- und/oder Nachnamens, der postalischen Korrespondenzanschrift (Heimat- und/oder Semesteranschrift) und der Staatsangehörigkeit/en;
- 2. den Verlust des Studierendenausweises;
- 3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
- 4. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu

beeinträchtigen droht.

(2) Studierende sollen der Abteilung Studium und Lehre so früh wie möglich mitteilen:

1. ihre Schwangerschaft einschließlich des voraussichtlichen Tags der Entbindung, sobald eine Studierende weiß, dass sie schwanger ist; auf Verlangen soll ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, welcher den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthält.
2. die Geburt eines Kindes durch Vorlage einer Kopie von der Geburtsurkunde.

(3) Im Übrigen ergeben sich weitere Pflichtangaben aus der Satzung zur Festlegung von Angabepflichten der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.“

13. In Anhang 1 erhalten die Angaben des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft bzgl. der Anforderungen an ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse folgende Fassung:

"FB Informatik und Informationswissenschaft	alle	Ebene 2 <u>oder</u> Ebene 1 + TOEFL 90 (internet based) oder IELTS 6 oder Cambridge First Certificate in English (B2) oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen <u>oder</u> mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen + TOEFL 90 (internet based) oder IELTS 6 oder Cambridge First Certificate in English (B2) oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung"
	außer: Lehramt Informatik	Ebene 2	
	MA Computer and Information Science	<b>keine</b> Deutschkenntnisse erforderlich	

14. In Anhang 2 wird in Satz 1 bei dem Verweis auf § 8 die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 31. Januar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -